OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752453/6/Wg

Datum:
Linz, 8. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der S P, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 22. Dezember 2021, GZ: EPI-SR-2021-589978/6-KLMA, betreffend Aufhebung eines Absonderungsbescheides gemäß § 68 Abs. 2 AVG den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2021, GZ: EPI-SR-2021-589978/6-KLMA, erließ der Bürgermeister (in der Folge: die belangte Behörde) gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) folgenden Spruch: „Es wird bestätigt, dass die mit Bescheid vom 13.12.2021, GZ: EPI-SR-2021-589978, verfügte häusliche Absonderung von S P vom 12.12.2021 bis einschließlich 14.12.2021 aufgehoben wird.“. Als Rechtsgrundlage führt die belangte Behörde die Bestimmung des § 68 Abs. 2 AVG an. Zwei weitere, im Wesentlichen gleichlautende Bescheide beziehen sich auf die Absonderung des mj. R und des C P.

I.2. Mit E-Mail vom 23. Dezember 2021 übermittelte S P diese drei Bescheide dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG). Angeschlossen war des Weiteren ein Schreiben vom 23. Dezember 2021. Im Betreff dieses Schreibens wird angeführt „Beschwerde Aufhebung Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz“. Auf Grund des Wortlauts dieses Schreibens - als Absender scheinen S und C P auf - geht das LVwG von drei gesonderten Beschwerden aus, die unter den Geschäftszeichen LVwG-752455 (mj. R P), LVwG-752454 (C P) und LVwG-752453 (S P) protokolliert wurden.

I.3. Das LVwG übermittelte die Eingabe der belangten Behörde. Mit E-Mail vom 23. Dezember 2021 legte die belangte Behörde mehrere Bescheide vor und brachte Folgendes vor:
„1. Die Beschwerdeführer sind nicht mehr behördlich abgesondert.
2. Die Beschwerdeführer schlugen bei einem PCR-Selbsttest (Gurgeltest) positiv auf. Daraufhin wurde ein Bescheid als Erkrankter nach Epidemiegesetz erlassen. Da es Zweifel an der Gültigkeit am Ergebnis dieses Testes gab, insbesondere da S und R P exakt den gleichen CT-Wert aufwiesen, wurde eine behördliche Nachtestung angeordnet. Diese bestätigte den Verdacht, da alle 3 Beschwerdeführer bei der fachmännisch durchgeführten Abnahme negativ getestet worden sind. Aufgrund dessen wurde in der Berufungszeit gem. § 68 Ab 2 AVG der erlassene Bescheid abgeändert auf einen Verdachtsfallbescheid. Seit der Freitestung sind die Beschwerdeführer nicht mehr in Quarantäne. In der Beilage finden Sie die Bescheide der Beschwerdeführer für Erkrankung, Aufhebung und Verdachtsfall. ...“

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Dem LVwG liegen drei an die Bf adressierte Bescheide vor.

II.2. Zum Bescheid vom 13. Dezember 2021, GZ: EPI-SR-2021-589978/3-COR21: Darin wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ angeordnet, dass die Bf mit

Wirkung vom 13. Dezember 2021 an einer näher genannten Adresse abgesondert wird. Des Weiteren wird im Spruch dieses Bescheides angeordnet: „Die Absonderung gilt bis einschließlich 21.12.2021 und tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft, wenn ... . Unter der Voraussetzung, dass ..., endet die Absonderung vorzeitig ...“

II.3. Zum Bescheid vom 22. Dezember 2021, GZ: EPI-SR-2021-589978/6-KLMA: siehe Punkt I.1.

II.4. Zum Bescheid vom 22. Dezember 2021, GZ: EPI-SR-2021-589978/7-KLMA: Darin wird gegenüber der Bf angeordnet: „Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit ‚COVID-19‘ ... werden Sie mit Wirkung von 12.12.2021 ... abgesondert. ... Die Absonderung gilt bis einschließlich 14.12.2021.“

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen (II.) beschränken sich auf die auszugsweise Wiedergabe der vorliegenden an die Bf adressierten Bescheide.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Über die Beschwerden wird jeweils mit gesondertem Beschluss entschieden.

Die Bf bekämpft nicht die verfügte Absonderung, sondern die Aufhebung derselben. Da es keinen subjektiven Anspruch auf Absonderung gibt, kann die Bf durch die Aufhebung der Absonderung in keinen subjektiven Rechten verletzt sein. Mangels Beschwer durch den bekämpften Bescheid war die Beschwerde daher mit Beschluss zurückzuweisen (vgl. den Beschluss des LVwG Niederösterreich vom 30. Dezember 2021, GZ: LVwG-Q-64/001-2021).

Die Abänderung oder Aufhebung eines Bescheides wirkt nach § 68 Abs. 2 AVG im Übrigen nicht zurück, sondern nur ex nunc (ab dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung, vgl. VwGH 2008/07/0019).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung nicht von einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl